

Gerne wird betont, dass die alten Gewohnheitsrechte zu Ende des 18. Jahrh. im argen lagen.¹⁶¹ ohne mit dieser Feststellung eine erschöpfende Erklärung jenes Zustandes zu gegeben.

Die Landammannverfassung um 1800 war das Resultat einer langen Entwicklung,¹⁶⁵ innerhalb der sich das alte Gewohnheitsrecht tiefgehende Umgestaltung gefallen lassen musste. Mit gewaltiger Dynamik traten zu Anfang des 19. Jahrhunderts neue Ideen auf und damit all die Forderungen nach geschriebenen Gesetzen, nach Zentralisation, nach Beamten und Formularen. Die Systeme, die sich in Liechtenstein gegenüberstanden, waren abgeschlossen: Die alte Verfassung in der Entwicklung, der Spätabsolutismus in der Theorie. Eine Assimilation der neuen Anschauungen durch die alte Verfassung war aus verschiedenen Gründen unmöglich. Das staatliche Bewusstsein hatte sich zur Zeit der französischen Revolution in der ganzen existenziellen Tiefe geändert, und wenn die Unvereinbarkeit der alten Anschauungen mit den neuen Ideen als Misstand gewertet werden darf — was zu Unrecht meist geschieht — so gab es in Liechtenstein viele Misstände. Aber ein Unvermögen ist noch kein Misstand; es kann höchstens Ursache dazu werden, was oft mit innerer Notwendigkeit geschieht.

Die absolutistischen Grundlagen des neuen Staates bedingten logischerweise die Zentralisation des Rechtes, der Staatsgewalt und der Verwaltung. Fast jedes der behandelten Gesetze zeigt diese Tendenz, die sich bei der Kleinräumigkeit des Fürstentums und unter dem Einfluss ähnlicher Ideen in Österreich wie in der Schweiz zur Zeit der Helvetik noch verstärkte. Ferner bedeutet Zentralisation Triumph des Rationalismus, der seinerseits den Verlust irrationaler, ethisch-sittlicher Werte bedingt: So konnten die durch die Jahrhunderte geheiligten Bräuche mit Berufung auf die Nützlichkeit verworfen werden. Eine tiefgehende Änderung brachte die neue Ordnung im Staatshaushalt. Die nunmehrige Verwaltung war

164. Vgl. In der Maur. Johann, 170 ff.

165. Die Marksteine dieser Entwicklung in neuerer Zeit sind: Der Kauf der beiden Landschaften durch das Fürstenhaus (Kaufbrief Sch, Kaufbrief V.); ferner die Erhebung zum unmittelbaren Reichsfürstentum (Palatinatsdiplom) und die Landammannverfassung von 1733.